

## Kindeswohl im ABGB

Das Eherecht (§§ 91 und 92) verpflichtet die Ehegatten, bei ihren Entscheidungen bezüglich der familiären Aufgabenteilung und Wohnort das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Und im Recht zwischen Eltern und Kindern (§ 137) heißt es, dass „die Eltern für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern“ haben.

Der **§ 146** enthält neben § 178 die genauesten Angaben was mit Kindeswohl gemeint ist:

- (1) „Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.
- (2) Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.
- (3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.“

Im KindRÄG 2001 heißt es dazu: „Ihre Grenze wird die Erfüllung des **Wunsches** des Kindes immer dort finden müssen, wo die Erfüllung des Wunsches des Kindes seinem Wohl abträglich wäre.“ Als Beispiele sind angeführt, wenn der vom Kind gewünschte Schulweg zu lange wäre, um den Lernerfolg nicht zu beeinträchtigen oder die gewählte Sportart zu riskant ist oder gegen den Veranstalter des Feriencamps erhebliche Bedenken bestehen. Grenzen findet die Berücksichtigung des Wunsches des Kindes an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern oder wenn die Eltern aus beruflichen Gründen den Wohnsitz verlegen müssen (auch wenn prinzipiell der Wunsch des Kindes, sein soziales Umfeld nicht zu verlieren, berücksichtigt werden muss).

Im § 146a werden minderjährige Kinder dazu verpflichtet, „die Anordnungen der Eltern zu befolgen“. Die Eltern wiederum „haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (BGBl. Nr. 162/1989)

„Dieses „**Gewaltverbot**“ verbietet jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Handlung. Es schließt nicht nur Körperverletzungen und das zufügen körperlicher Schmerzen („g’sunde Watschn“) aus, sondern auch jede sonstige, die Menschenwürde verletzende Handlung, dies auch dann, wenn das Kind das beanstandete Verhalten im konkreten Fall nicht als Leid empfindet.“ (EvBl 1993/13, 85=EF 68.800; EF 81.156)

Der § 147 ermöglicht es unmündigen Kindern, das Gericht anzurufen, wenn die Eltern den Ausbildungswünschen nicht nachgeben. Das Gericht hat dann „nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen.“

### Kindeswohl bei Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidungen:

Der § 145 verpflichtet Gerichte, bei Wegfall (Tod, Verschwinden, ...) eines obsorgeberechtigten Elternteils „unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden“, wer mit der Obsorge zu betrauen ist. Auch ist „zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen ... das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.“ (§ 145b)

Im **Besuchsrecht** (§ 148) wird dem Kind und dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil aber auch jenen Personen, die für das Wohl des Kindes wichtig sind, das Recht

zugesprochen, miteinander persönlich zu verkehren. „Die Ausübung dieses Rechts sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils die Ausübung dieses Rechtes unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln.“ (1)

„Oberster Grundsatz jeder **Besuchsregelung** ist das Wohl und das Interesse des Kindes“ (EF 74.980, 77.976, 96.476) Auch die Durchsetzung des Besuchsrechtes der Großeltern hängt in erster Linie vom Wohl des Kindes ab (EF 89.729).

Im § 163a wird der gesetzliche Vertreter verpflichtet, „dass die **Vaterschaft** festgestellt wird, es sei denn, dass die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist...“.

Die **gemeinsame Obsorge für uneheliche Kinder** (§ 167) und **eheliche Kinder** (§ 177) ist in der Weise geregelt, dass das Gericht die Vereinbarung der Eltern zu genehmigen hat, „wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht“, unabhängig davon, ob die Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht.

Elternteile, die nicht obsorgeberechtigt sind, haben Informations- und Äußerungsrechte, so ferne sie dem Wohl des Kindes entsprechen (§ 178). Diese Rechte betreffen „wichtige Angelegenheiten“, in denen sich der nicht betreuende Elternteil bei Lehrern oder behandelnden Ärzten informieren kann (RV KindRÄG 2001).

Im § 180a ist die Bewilligung bei der Annahme eines nicht eigenberechtigten Kindes an das Wohl des Kindes gebunden. Dabei ist gemeint, dass durch die Adoption eine merklich bessere Entwicklung des Kindes zu erwarten ist (EF 48.468, 59.863).

Sind die Eltern eines Kindes nicht verfügbar, so ist bei der Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern und deren Aufhebung jeweils nach dem Wohl des Kindes zu entscheiden (§ 186a). Und der Jugendwohlfahrtsträger hat „Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten über seine Vertretungstätigkeit bezüglich des Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hiedurch nicht gefährdet wird.“ (§ 214) Er muss auch zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen alle erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge beantragen. (§ 215)

Zur **Entziehung oder Einschränkung der Obsorge** ist das Gericht immer dann berufen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden. Das Gericht muss, „von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen“. (§ 176)

Zur „Gefährdung des Kindeswohls“ genügt die objektive Nichterfüllung oder Vernachlässigung der elterlichen Pflichten (SZ 51/112 = EF 31.349, ...), etwa bei Alkoholsucht der Mutter (EF 35.993) oder wenn der obsorgeberechtigte Vater mit seinen Erziehungsmethoden nachhaltig gegen das Gewaltverbot des § 146a verstößt (EF 68.800, 71.846), nicht aber bei beabsichtigter Auswanderung (EF 38.377, 51.296) oder wegen einfacher Mitgliedschaft der Mutter bei der Scientology-Kirche (ecolex 1996, 858 = SZ 69/179 = EF 81.153). Die Kindeswohlgefährdung kann auch schon darin liegen, dass wichtige Veränderungen eingetreten sind, die Eltern aber diesen Veränderungen nicht durch einvernehmliches Vorgehen Rechnung tragen (ÖJZ-LSK 2002/95 = EF 96.635).

Weitere Erwähnungen des Kindeswohls finden sich im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (§ 15 und 18), Unterhaltsvorschussgesetz 1985 (§ 17), Anerkennung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder (Art. 15); Außerstreitgesetz (§ 113), Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (§ 28), u.a.